

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid  
Die Bürgermeisterin  
Hauptstr. 78, 53819 Neunkirchen-Seelscheid

## **Merkblatt über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch** **-Zwölftes Buch (SGB XII)-**

Sehr geehrte/r Hilfeempfänger/in,

Sie erhalten vom hiesigen Familienamt -Bereich Soziales- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) unter Berücksichtigung Ihrer derzeitigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse; bzw. haben diese Leistungen beantragt.

Nachfolgend erhalten Sie einige Informationen hierzu:

- **Mitwirkungspflichten**

**Jegliche** Änderung Ihrer Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie jede sonstige eintretende Änderung (z.B. Krankenhausaufenthalt, Wohnungswechsel usw.) sind Ihrem zuständigen Sachbearbeiter/in **unverzüglich** mitzuteilen, da diese Änderungen die Gewährung der Hilfe dem Grunde und der Höhe nach beeinflussen können.

Eine Verletzung dieser Anzeigepflicht zwingt unter Umständen dazu, Leistungen, welche zu Unrecht bezogen wurden, zurückzufordern sowie Strafanzeige wegen Betruges bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Ihre Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den §§ 60 bis 66 Sozialgesetzbuch-Allgemeiner Teil- (SGB I). Ein entsprechendes Merkblatt wurde Ihnen bereits ausgehändigt.

- **Aufwendungen für Haushaltsstrom**

Aufwendungen für Haushaltsstrom (Kochfeuerung, Licht und Strom für sonstige Haushaltsgeräte) sind im Regelsatz enthalten und müssen somit aus den laufenden Leistungen bestritten werden. Dies bedeutet, dass die monatlichen bzw. zweimonatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig in voller Höhe aus den Ihnen zur Verfügung stehenden Einkünften gezahlt werden müssen.

Damit Sie bei der Endabrechnung nicht in Zahlungsschwierigkeiten kommen, ist es ratsam, sich auf einen sparsamen Verbrauch einzustellen. Bei der Jahresabrechnung für Haushaltsstrom fällig werdende Nachzahlungsbeträge sind ebenfalls aus den Ihnen zur Verfügung stehenden Einkünften zu bestreiten.

**Eine Übernahme der Nachzahlungsbeträge aus Mitteln der Sozialhilfe ist daher grundsätzlich nicht möglich. Es ist daher ratsam, dass Sie sich auf eventuelle Nachforderungen des Stromversorgungsunternehmens einstellen und entsprechende Beträge zurücklegen oder im Vorhinein höhere Abschläge an das Versorgungsunternehmen zahlen.**

- **Unterkunftskosten (Miete und Kaltnebenkosten)**

Gemäß § 35 SGB XII sind die Kosten für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf der Personen nach § 19 SGB XII solange anzuerkennen, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Unterkunftskosten zu senken.

Sofern Ihre tatsächlichen Unterkunftskosten die nachfolgend aufgeführten sozialhilferechtlich angemessenen Kosten übersteigen, sind Sie aufgefordert, sich umgehend um eine sozialhilferechtlich angemessene Unterkunft zu bemühen und **monatlich Nachweise** über ihre Bemühungen vorzulegen. Sie werden darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Unterkunftskosten zunächst **längstens** für die Dauer von bis zu 6 Monaten bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird erneut über die Berücksichtigung der Unterkunftskosten entschieden.

Bei Anmietung einer sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunft können gegebenenfalls anfallende Kosten (Kautions-, Genossenschaftsanteil-, Umzugskosten-, Renovierungskosten usw.) als Leistung nach dem SGB XII übernommen werden. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass die **Beantragung** der Leistungen **vor Anmietung** der Wohnung erfolgt.

Es ist ratsam, **vor Anmietung** einer anderen Wohnung mit dem **zuständigen** Sozialhilfeträger abzuklären, ob die Wohnung sozialhilferechtlich angemessen ist. Bei Anmietung einer sozialhilferechtlich unangemessenen Unterkunft ist der Sozialhilfeträger nur zur Berücksichtigung der angemessenen Kosten verpflichtet, sofern er den darüber hinausgehenden Aufwendungen nicht zugestimmt hat.

Größe und Höchstmieten der sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten für den Bereich der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

| Anzahl der Personen | angemessene Wohnungsgröße in qm | sozialhilferechtlich angemessene Unterkunftskosten (Kaltmiete inkl. Kaltnebenkosten)<br>Stand: März 2018 |
|---------------------|---------------------------------|--|
| 1                   | 50                              | 446,00 €   |
| 2                   | 65                              | 534,80 €   |
| 3                   | 80                              | 653,60 €   |
| 4                   | 95                              | 782,40 €   |

Bei mehr als 4 Personen erfragen Sie bitte die Wohnungsgröße und Beträge im Familienamt-Bereich Soziales-.

In den Beträgen der sozialhilferechtlich angemessenen **Unterkunftskosten** sind **sämtliche Kaltnebenkosten** enthalten.

- **Heizkosten**

Gemäß § 35 SGB XII sind Heizkosten in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen, **soweit sie angemessen sind.**

Die Angemessenheit der Heizkosten richtet sich unter anderem nach

- der Wohnfläche der Wohnung
- der Energieart
- der Heizungsart (Einzelofenheizung, Zentralheizung usw.)
- der Gesamtwohnfläche des Hauses, in dem sich die Wohnung befindet.

Da die angemessenen Heizkosten daher je nach Wohnung sehr unterschiedlich sein können, klären sie die Höhe der angemessenen Heizkosten bitte mit dem Familienamt-Bereich Soziales- für Ihre konkrete Wohnung ab.

**Sollten Sie die angemessenen Werte überschreiten, geht der Mehrverbrauch zu Ihren Lasten.**

- **jährliche Heizkosten- und Nebenkostenabrechnungen**

Sie erhalten von Ihrem Vermieter bzw. dem Versorgungsunternehmen (z.B. RWE, Rhenag) jährlich eine Abrechnung der Mietnebenkosten sowie der Heizkosten. Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten sind Sie **verpflichtet**, die entsprechenden Abrechnungsunterlagen dem Familienamt -Bereich Soziales- vorzulegen.

**Guthaben bei einer Nebenkosten- bzw. Heizkostenabrechnung**

Eventuell vorhandene Guthaben stellen Einkünfte im Sinne des SGB XII dar. Diese sind daher bei der Berechnung Ihrer Leistungen als Einkommen zu berücksichtigen.

Die Abrechnung, aus der sich das Guthaben ergibt, ist **unverzüglich** dem Familienamt -Bereich Soziales- **vorzulegen.**

**Nachforderung bei einer Nebenkosten- bzw. Heizkostenabrechnung**

Bei eventuellen Nachforderungen haben Sie die Möglichkeit die **Übernahme** aus Sozialhilfemitteln zu **beantragen, sofern** der **Höchstbetrag** der sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten (Kaltmiete einschließlich Kaltnebenkosten) bzw. der Heizkosten noch **nicht ausgeschöpft ist.**

Hierzu ist es erforderlich, dass Sie **sofort** nach Erhalt die Abrechnung hier **vorlegen.**

Sie werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass **verspätet gestellte Anträge** auf Übernahme der Kaltnebenkosten- und Heizkostennachzahlung **grundsätz-**

lich abgelehnt werden müssen, so dass Sie dann für die Begleichung der Rechnungen selbst Sorge tragen müssen.

- **Rundfunk-, Fernseh- und Telefongebühren**

Sollten Sie gebührenpflichtig bei dem Beitragsservice von ARD ZDF und Deutschlandradio gemeldet sein, besteht für die Dauer der Hilfebedürftigkeit die Möglichkeit der Befreiung von diesen Beiträgen. Ebenso besteht für die Dauer der Hilfebedürftigkeit die Möglichkeit einer Ermäßigung bei den Telefongebühren, sofern Sie einen Telefonanschluss besitzen.

Antragsvordrucke für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht erhalten Sie u.a. im Foyer des Rathauses. Bezüglich der Antragstellung und weiteren Informationen wenden Sie sich bitte an den Beitragsservice der ARD ZDF und Deutschlandradio. Bezüglich einer Ermäßigung bei den Telefongebühren wenden Sie sich bitte an Ihren Vertragspartner.

- **Inanspruchnahme der „Tafel“**

Während der Dauer des Hilfebezuges können Sie die Leistungen der „Neunkirchen-Seelscheider Tafel“ in Anspruch nehmen. Hierzu ist erforderlich, dass Sie eine Bescheinigung des Familienamtes bei der Tafel vorlegen, aus der hervorgeht, dass Sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind.

Einen Antrag auf die Ausstellung einer solchen Bescheinigung erhalten Sie im hiesigen Familienamt in Zimmer 004 bei Frau Herndorf.

- **Erreichbarkeit des Familienamtes -Bereich Soziales-**

Sie können die Mitarbeiter des Familienamtes -Bereich Soziales- zu folgenden Zeiten persönlich erreichen:

|  |                        |  |
|--|------------------------|--|
| Frau Herndorf<br>Zimmer 004<br>Tel. 02247 / 303-104<br><br>Buchstaben G – I, L-S         | montags                | 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr<br>14:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
|  | dienstags bis freitags | 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr                            |
| Frau Dickopf<br>Zimmer 003<br>Tel. 02247 / 303-100<br><br>Buchstaben A – F, T – V, X - Z | montags                | 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr<br>14:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
|  | dienstags bis freitags | 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr                            |
| Frau Köchner<br>Zimmer 003<br>Tel. 02247 / 303-115<br><br>Buchstaben J - K, W            | montags                | 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr<br>14:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
|  | dienstags bis freitags | 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr                            |

daneben können auch außerhalb dieser Zeiten Termine vereinbart werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen Hilfestellung in verschiedenen Bereichen gegeben zu haben.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr/e Sachbearbeiter/in während der Öffnungszeiten sowie nach Terminvereinbarung gerne zur Verfügung.

**Um lange Wartezeiten zu vermeiden, ist es ratsam, auch während der Öffnungszeiten vorab einen Termin zu vereinbaren.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Familienamt -Bereich Soziales-

***Merkblatt und Datenschutzinformation erhalten am*** \_\_\_\_\_

***Unterschrift:*** \_\_\_\_\_